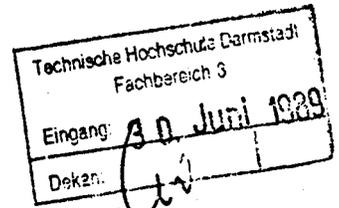


Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
Dekan des Fachbereichs 3
Herrn Prof. Dr. Lechner

im Hause



Aktenzeichen

Bearbeiter

Teil-Durchwahl

Datum

IB 651-3-1 hg

(06151) 16 2028

21. Juni 1989

Betr.: Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt
hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der THD für den Diplomstudiengang Psychologie und die dazugehörige Studienordnung

Bezug: Erlaß HMWK vom 12.06.89, Az.: H I 1.1 - 424/700 (03) -16-

Anlg.: 2

Sehr geehrter Herr Dekan,

wie Sie aus dem beigefügten Erlaß des HMWK ersehen können, wurden die Ausführungsbestimmungen und die Studienordnung nicht genehmigt und auch gegen die Studienordnung Bedenken erhoben.

Ich schlage vor, die Monita des HMWK auf einem noch zu vereinbarenden Termin zusammen mit dem Referat I E zu besprechen.

Das HMWK habe ich, wie Sie aus dem beigefügten Schreiben ersehen können, um Verlängerung der bisherigen Prüfungsordnung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

(G. Schmitt)

Hess. Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 60

6200 Wiesbaden

IB 651-3-1 hg

2028

21. Juni 1989

Betr.: Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt
hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der THD für den Diplomstudiengang Psychologie und die dazugehörige Studienordnung

Bezug: a) Erlaß vom 12.06.89, Az.: H I 1.1 - 424/700 (03) - 16 -
b) Mein Bericht vom 28.02.89, Az.: IB 651-3-1

Die im o. a. Erlaß mitgeteilten Monita zu den Ausführungsbestimmungen und zur Studienordnung bedürfen noch der internen Diskussion. Ich möchte darauf hinweisen, daß die 3-Monats-Frist nach § 21 Abs. 4 HHG am 06. Juni 89 abgelaufen ist.

Wie bereits in meinem Bericht vom 28. Februar 89, Az.: I B 651-3-1 erwähnt, bitte ich um Verlängerung der Genehmigung der genannten Ausführungsbestimmungen. Gleichfalls bitte ich um Veröffentlichung der Verlängerung der Geltung von Ausführungsbestimmungen und Studienordnung im Amtsblatt des HMWK, da die bisherige Genehmigung bereits am 31.03.89 ausgelaufen ist.

Nach Abschluß der internen Abstimmung werde ich eine geänderte Fassung der Bestimmungen vorlegen und gegebenenfalls um einen Besprechungstermin in Ihrem Hause nachsuchen.

2. Vor Abgang



IE 21.6. zur Mitzeichnung

3. P

zur Unterschrift

orig. unterschrieben

4. Dekan FB 3

z.K.



HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

6200 WIESBADEN
Postfach 32 60
Rheinstraße 23 - 25
Telefon (0 61 21) 165 - 0

Durchwahl : 165 - 420
431

H I 1.1 - 424/700 (03) - 16 -

(Az. im Antwortschreiben bitte angeben)

Herrn
Präsidenten der
Technischen Hochschule Darmstadt

Karolinenplatz 5

6100 D A R M S T A D T

12 Juni 1989

DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT	
A	1
B	2
C	3
D	4
E	5
F	6
G	

15. JUNI 1989

VD	K	PS	I	II	III	IV	V	VI
Aktenzeichen:				Anlagen:				

h

Betr.: Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;
hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie und die dazugehörige Studienordnung

Bezug: Ihr Bericht vom 28.2.1989 - IB 651-3-1-hg -
Erlaß vom 21.3.1989 - H I 1.1 - 424/700 (03) - 15 -

I. Die o.g. Ausführungsbestimmungen kann ich aus folgenden Gründen noch nicht genehmigen:

1. Zu § 3 Abs. 3:

Nach der Diplomprüfungsordnung (Allgemeiner Teil § 3 (3)) ist die Studienzeit in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Die Regelstudienzeit für den Studiengang "Psychologie" beträgt nach § 2 der "Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie" neun Semester. In den Ausführungsbestimmungen ist die Regelstudienzeit nach den Bestimmungen der o.g. Rahmenordnung zu regeln.

2. Zu § 18 Abs. 2:

Die Regelung ist zu unbestimmt. Es ist zumindest zu regeln, wer die Entscheidung und zu welchem Zeitpunkt trifft, welche Form der Bewertung genügt.

3. Zu § 19 Abs. 4:

Die Regelung für die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit ist der Rahmenordnung anzupassen, darüber hinaus darf im Falle der Verlängerung die gesamte Bearbeitungszeit neun Monate nicht überschreiten.

4. Zu § 21 Abs. 1 Nr. 2:

Die Regelung über das nichtpsychologische Wahlpflichtfach ist zu unbestimmt; es ist zumindest ein Beispielkatalog aufzunehmen, mit dem möglichen Hinweis auf weitere Fächer nach Genehmigung durch die Prüfungskommission.

Gegen die Regelung, daß der/die Bewerber/in im Anwendungsbereich nur eines der drei Anwendungsfächer verbindlich als Schwerpunktfach wählen kann, bestehen erhebliche Bedenken (s. Rahmenordnung § 22 Abs. 3).

5. Zu § 39 Abs. 2 Nr. 1:

Die Worte "... den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst" sind durch "... das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst" zu ersetzen.

II. Gegen die vorgelegte Studienordnung bestehen folgende Einwendungen (§ 21 Abs. 4 HHG):

1. In der *Präambel* müßten die zitierten Daten der Diplomprüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geändert werden.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Ich bitte um Bestätigung, daß die gewählte Formulierung über die Ablegung der Diplomvorprüfung so zu verstehen ist, daß der Student sich auch schon vor dem 4. Semester zur Prüfung melden kann, sofern er die entsprechenden Leistungsnachweise vorlegt.

Für den Fall, daß die Vorschrift anders gemeint ist, erhebe ich Bedenken gemäß § 21 Abs. 4 HHG.

3. Zu § 4 Ziff. 3 und 4:

Die Regelungen sind m.E. widersprüchlich und im Hinblick auf die Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 2 zu überarbeiten.

4. Zu § 6:

Siehe meine Ausführungen zu § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.

5. Zu § 7:

Die Pflichtstundenzahl für den zweiten Studienabschnitt sollte eindeutig in § 7 geregelt werden. Insbesondere Nr. 5 kann in dieser Form nicht bestehen bleiben.

M.E. gibt es keine Liste der an der TH Darmstadt angebotenen Studienfächer. In den Ausführungsbestimmungen wird nur vom Fach gesprochen. Außerdem ist bei den Wahlpflichtfächern der Mindestumfang zu regeln.

Ich bitte ferner, die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit festzulegen.

6. Zu § 8:

Die Studienordnung soll aus sich selbst heraus verständlich sein; ich bitte danach in Nr. 1 a) die Fächer aufzuführen.

7. Zu Nr. 4:

Siehe meine Ausführungen zu § 4 Ziff. 3 und 4.

8. Zu § 10:

Vergleiche meine Ausführungen zu den Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 4.

9. Zum Anhang 2 der Studienordnung:

Es sollte kenntlich gemacht werden, in welchen Fällen Wahlmöglichkeiten aus verschiedenen Veranstaltungen gegeben sind, ferner sind die Wahlpflichtfächer - zumindest einige - aufzuführen.

Außerdem bitte ich, die Gesamtstundenzahl für jedes Fach anzugeben, diese Gesamtstundenzahl für den 2. Studienabschnitt darf 80 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

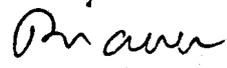
STADT WITTKENFORDEN
Postfach 100 10
Wittkendorf 10
Telefon (0 51 1) 333-0

10. Zu § 11 Nr. 1:

Siehe meine Ausführungen zu § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen.

Ich schlage vor, die Monita in einem Gespräch in meinem Hause zu erörtern; ich bitte, kurzfristig mit mir einen Termin zu vereinbaren.

Im Auftrag:



(Brauer)